

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	12.11.2025
Zahl	KL-STVO-107522/2025-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Silvia Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050-536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**R1 Drauradweg;
Verkehrsbeschränkungen im Zeitraum
13.11.2025 bis 20.12.2025**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben dem R1 Drauradweg ausgehend von der Stadtgemeinde Ferlach (Parz. Nr. 918 KG 72008) bis zur Marktgemeinde Feistritz im Rosental (Parz. Nr. 719/3 KG 72001). jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote, die aus dem abgeänderten beigeschlossenen Regelplan **RVS 05.05.44 LO5** ersichtlich sind und aufgestellt werden, wobei der genannte Regelplan einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Für den Abschnitt auf dem R1 Drauradweg wird ausgehend von der Parzelle Nr. 918 KG 72008 (Ferlach) bis zur Parzelle Nr. 719/3 KG 72001 (Feistritz im Rosental) ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel: „ausgenommen Baustellenverkehr“ verfügt.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kund zu machen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier